

KLÄRWÄRTER JOHANN PÖTSCH
0664 / 23 13 606

.....
(Name des Antragstellers)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Wohnort)

.....
(Ort, Datum)

Gemeinde Aigen im Ennstal
8943 Aigen im Ennstal 6

Antrag

Ich beantrage die Genehmigung für die Erstellung eines Kanalanschlusses an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Aigen.

für ein bestehendes Wohnhaus: (Anzahl der Wohnungen)
für ein neu zu errichtendes Wohnhaus: (Anzahl der Wohnungen)

auf dem Grundstück.....
(Anschrift)

Grundstücksnummer

Dem Antrag ist beizulegen:

Ein amtlicher Lageplan mit neuestem Gebäudestand des anzuschließenden Grundstückes, mit allen auf ihm stehenden Gebäuden und des für den Anschluss in Frage kommenden Fäkalkanals im Maßstab 1:250 oder 1:500.

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Erstellung des Anschlusskanals, insbesondere auch die Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
Die Bestimmungen der Kanalabgabenordnung und die Anweisungen zur Ausführung der Kanalanschlüsse in Aigen nehme ich zur Kenntnis.

Mir ist bekannt, dass ich erst nach der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde mit der Ausführung meines Bauvorhabens beginnen darf.

.....
(Unterschrift)



Gemeinde Aigen im Ennstal

8943 Aigen/E. 6

Tel. 03682/23 733 Fax 03682/23 733-4

gemeinde@aigen.at

Anweisung über Kanalanschlüsse in Aigen

1) Zweck:

Das Kanalsystem der Gemeinde Aigen soll möglichst lange einerseits seine Aufgabe als Abwasserableiter, andererseits als wichtige Einrichtung zum Schutz unserer Umwelt dienen. Deshalb soll diese Anweisung sicherstellen, dass Kanalanschlüsse fachgerecht hergestellt und die Gemeinde Aigen als Kanalbetreiber, sowie der Anschlusswerber gleichwertig behandelt werden.

2) Geltungsbereich:

Diese Anweisung gilt für alle physischen und juristischen Personen, die mit dem Kanalanschluss an den Fäkalkanal der Gemeinde Aigen befasst sind.

3) Zuständigkeit:

Für die Kontrolle und die Einhaltung dieser Anweisung ist ein namentlich genannter Beauftragter der Gemeinde Aigen zuständig.

4) Abwasser:

In den Fäkalkanal der Gemeinde Aigen darf grundsätzlich nur häusliches Abwasser (Fäkalien, Küchen-, Bade- und Waschabwasser, sowie Abwasser aus Milchkammern) eingeleitet werden. Einleiter, deren Abwasser von der Qualität oder von der Quantität des häuslichen Abwassers abweicht, sind als Indirekteinleiter zu führen und müssen diesbezüglich einen gesonderten Antrag zur Abwassereinleitung in das Kanalnetz der Gemeinde Aigen stellen. Oberflächen-, Quell- Grund- oder Kühlwässer dürfen in keinem Fall in das Abwasserkanalnetz der Gemeinde Aigen eingeleitet werden.

5) Beschreibung:

5.1 Die Arbeiten am Fäkalkanalssystem der Gemeinde Aigen sind von einer befugten Firma und Aufsicht der Gemeinde Aigen zu Lasten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die ausführende Firma hat für die Einhaltung der bau- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sowie der in den ÖNORMEN B2501, B2503, B 2504, EN 124 und B2533 enthaltenen Richtlinien zu haften.

5.2 Folgende Schritte sind vom Anschlusswerber unbedingt einzuhalten:

1. Vor Baubeginn ist ein schriftlicher Antrag um eine Anschlussbewilligung an den Fäkalkanal der Gemeinde Aigen zu stellen.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der Erteilung einer Zustimmungserklärung von der Gemeinde Aigen begonnen werden

3. Nach Einhaltung der in der Zustimmungserklärung geforderten Maßnahmen kann die Abnahme von Seiten der Gemeinde Aigen beantragt werden.
 4. Das vom Beauftragten der Gemeinde Aigen unterschriebene Abnahmeprotokoll ist die Bestätigung für die ordnungsgemäße Ausführung eines Kanalanschlusses an den Fäkalkanal der Gemeinde Aigen.
- 5.3 Bei Nichteinhaltung dieser Maßnahmen hat unbedingt eine Dichtheitsprüfung sowie eine Kamerabefahrung des gesamten Anschlusskanals durch eine von der Gemeinde Aigen beauftragten Firma auf Kosten des Anschlusswerbers zu erfolgen.
Wird festgestellt, dass ein Kanalanschluss nicht den Anforderungen der Gemeinde Aigen entspricht, müssen Sanierungskosten oder wenn notwendig, sogar der Austausch eines Kanals oder der entsprechenden Kanalschächte vom Verursacher getragen werden.
- 5.4 **Baugrundaufschließung:**
Wenn die Absicht besteht, eine Gemeinschaftskanalanlage z.B. für eine Baugrundaufschließung zu erstellen, muss dem Ansuchen um einen Anschluss an den Fäkalkanal der Gemeinde Aigen ein Projektplan beigelegt werden.
Nach der ordnungsgemäßen Bauausführung kann die Übernahme des errichteten Sammelkanals in das öffentliche Kanalnetz beantragt werden. Dadurch wird die Verantwortung des Sammelkanals bis zu den jeweiligen Hausanschlussschächten von der Gemeinde Aigen übernommen.
Bauliche Maßnahmen an den öffentlichen Kanalbauwerken dürfen nur nach Zustimmung der Gemeinde Aigen durchgeführt werden.
- 5.5 **Rohre und Schächte:**
Es müssen der Bodenbeschaffenheit entsprechende Kanalrohre, jedoch mindestens Kunststoffrohre der Steifigkeitsklasse SN8 verlegt werden.
Grundsätzlich sind Betonfertigteilschächte (12 cm Wandstärke) mit vorgefertigten Schachtböden und Kunststoffgerinne, entsprechend der ÖNORM B2503 und ÖNORM B 2504 einzubauen. Die Schachtringe und der Konus sind untereinander mit Gummidichtungen abzudichten.
Der Ausgleichring über dem Konus darf maximal 30 cm hoch sein und muss aus tausalzbeständigem Beton hergestellt sein. Die Schachtabdeckungen sind nach ÖNORM B5110-2 und EN124 entsprechend der größtmöglichen Belastung zu dimensionieren.
Die Rahmen für die Schachtabdeckungen sind entweder in den Ausgleichring einzubetonieren oder mit einem entsprechenden Vergussmörtel mit dem Ausgleichring zu verbinden.
In Schächte mit einer Höhe von mehr als 1,5 Meter muss eine Alu-Leiter fix montiert werden.
- 5.6 **Einbau:**
Schächte und Kanalrohre dürfen nur auf gut verdichteten Boden eingebaut und verlegt werden. Schachtabdeckungen dürfen nicht überschüttet werden und müssen für Kontrollen und Wartungen jederzeit zugänglich sein. Jede beabsichtigte Änderung an Schächten muss vor Arbeitsbeginn bei der Gemeinde Aigen gemeldet werden.

Besteht die Absicht, den Kanal gemeinsam mit der Wasserleitung oder anderen Leitungen in einer Künette zu verlegen, so sind Abstände gemäß ÖNORM B 2533 einzuhalten. Die Kanalrohre müssen mit einem Kies (Körnung 8-16 mm) eingesandet werden. Sämtliche Leitungen sind 30 cm über der verlegten Leitung durch ein entsprechendes Warnband zu kennzeichnen.

Beim Hinterfüllen der Künette ist auf ordnungsgemäße Verdichtung zu achten.

Der nachträgliche Anschluss an einen bestehenden Schacht ist grundsätzlich nur an eine dafür vorgesehene Anschlussmuffe möglich.

Um ein starkes Gefälle eines Kanals zu verhindern, sind innenliegende Absturzbauwerke fachgerecht einzubauen.

5.7 Rückstau:

Die maßgebliche Rückstauebene liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle.

Werden Sanitärgegenstände unterhalb der Rückstauebene angeschlossen, ist der Hausanschlusskanal gegen Rückstau zu sichern.

Für die Rückstausicherung und den Einbau einer Hauspumpanlage hat der jeweilige Liegenschaftseigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Es können wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem Abwasserkanal keinerlei Ersatzansprüche an die Gemeinde Aigen gestellt werden und somit lehnt die Gemeinde Aigen von vornherein alle Haftungsansprüche aus diesem Titel ab.

Sonstiges:

Die Benützungsbewilligung kann für ein Objekt erst erteilt werden, wenn der Kanalanschluss ordnungsgemäß hergestellt ist.

Als Bestätigung dafür, gilt das Abnahmeprotokoll der Gemeinde Aigen.